Luther.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Status Quo und unionsrechtliche Weiterungen

Dr. Stefan Altenschmidt

22. Mai 2024



Referent

- Rechtsanwalt in Düsseldorf seit 2003
- Öffentliches Wirtschaftsrecht (inkl. Compliance), Umwelt- und Planungsrecht, Klimaschutzrecht, Umweltenergierecht, Erfahrung mit BAFA seit 2003
- Prozeßführung bei Verwaltungs- und Verfassungsgerichten sowie dem EuGH und Verteidigungen in Bußgeldverfahren
- Veröffentlichungen zum LkSG: Altenschmidt/Helling, LkSG (Erich Schmidt Verlag, 2022) und Altenschmidt, Verwaltungsrechtliche Vorgaben für Lieferketten (Public Enforcement), in: Burgi/Habersack, Handbuch Öffentliches Unternehmensrecht (C.H.Beck-Verlag, 2023)
- Beratung zahlreicher großer und mittelständischer Unternehmen und von Wirtschaftsverbänden zum LkSG seit 2021



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- Inkraftgetreten am 1. Januar 2023
- Unternehmen mit Sitz/Zweigniederlassung in Deutschland müssen gesetzlich festgelegte menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten beachten mit dem Ziel, Risiken zu minimieren und Pflichtverletzungen zu beenden
 - Seit 1. Januar 2023: Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter in Deutschland
 - Seit 1. Januar 2024: Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter in Deutschland
 - Indirekte Betroffenheit: alle Zulieferer (Produkte/Dienstleistungen) von LkSG-pflichtigen Unternehmen
- Pflichten erfassen den <u>eigenen Geschäftsbereich</u> des Unternehmens und dessen <u>gesamte Lieferkette</u>
 (Rohstoffgewinnung bis Lieferung an Endkunden, inkl. Dienstleistungen) im In- und Ausland
- Geschütze Menschenrechte u.a. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei, Diskriminierungsverbot (auch in Deutschland), Koalitionsfreiheit, Arbeitsschutz (inkl. Arbeitszeitvorgaben), nationaler Mindestlohn (auch in Deutschland), Gesundheitsschädigung durch Umweltverschmutzung
- Geschützte Umweltabkommen Minamata-Übereinkommen (Quecksilber), POPs-Übereinkommen (persistente organische Schadstoffe) und Baseler Übereinkommen (Ausfuhr gefährlicher Abfälle)

Gesetzliche Sorgfaltspflichten nach LkSG im Überblick

Wer und wann?	Welche Pflichten?
Jedes direkt vom Anwendungsbereich des LkSG erfasste Unternehmen	 Risikomanagement einrichten (idR Teil des Compliance Management Systems)
	 Risikoanalyse durchführen (min. einmal im Jahr)
	Beschwerdeverfahren (intern oder extern)
	Interne Dokumentation (laufend)
	Externe Berichterstattung (jährlich)
Nur wenn bei Risikoanalyse menschenrechtliche/ umweltbezogene Risiken festgestellt werden	 Abgabe einer Grundsatzerklärung Präventionsmaßnahmen (Lieferantenauswahl, vertragliche Zusicherungen, Schulungen, Kontrollen)
Nur wenn menschenrechtliche/umweltbezogene Pflichtverletzungen festgestellt wurden/bevorstehen	 Abhilfemaßnahmen, gerichtet auf Beendigung der Pflichtverletzung (ggf. Konzept/Zeitplan) Ultima Ratio: Beendigung Geschäftsbeziehung

Vollzug und Sanktionen

- Gesetzesvollzug durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 - Gesetzgeber möchte bundesweite Kontrollen (Public Enforcement)
 - Gesetzliches Recht betroffener Personen, Verfahrenseinleitung durch BAFA zu verlangen
- Befugnis des BAFA, bei Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG konkrete Handlungen zur Pflichterfüllung anzuordnen, etwa zur Ausgestaltung des Risikomanagements (per Verwaltungsakt)
- Gesetzlicher Rahmen für spürbare Bußgelder
 - Bsp. für OWi: "Unrichtige Risikoanalyse" oder "Präventionsmaßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen"
 - Bußgeldhöhe bis 8 Mio. EUR, bei Unternehmen mit Umsatz von mehr als 400 Mio. EUR sogar bis zu 2
 % des weltweiten Jahresumsatzes
 - Bei Bußgeldverhängung auch Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen möglich
- Zivilrechtliche Haftung für Verletzung der Pflichten nach LkSG aber ausgeschlossen, deliktische Haftung nach allgemeinem Recht (inländisch/ausländisch) aber möglich

LkSG und Zulieferer ohne eigene LkSG-Pflicht (KMUs)

- KMUs < 1.000 Mitarbeiter sind nicht selbst LkSGpflichtig. Keine Pflicht zu LkSG-Risikomanagement, zur Dokumentation oder zum LkSG-Beschwerdeverfahren
- Aber: Nicht selten Druck von Großkunden, Erklärungen zur "LkSG-Compliance" abzugeben (u.a. in neuen Einkaufsbedingungen)
- Keine gesetzliche Pflicht dazu, ausschließlich Frage des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses und der unternehmerischen Zusammenarbeit, teilweise sind Forderungen ersichtlich unsinnig ("Der Zulieferer verpflichtet sich, die Pflichten des LkSG einzuhalten.")
- BAFA hat inzwischen reagiert und wird Versuche der Pflichtenübertragung als Anlaß zu Kontrollen nehmen
- Empfehlung an KMUs: Nicht alles einfach akzeptieren, aber auch die eigene Rolle und Verantwortung des Unternehmens in der Gesellschaft in den Blick nehmen



Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern

Die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU

Grenzen der Weitergabe von Pflichten aus dem \underline{LkSG} an die Zulieferer

Eine Übertragung von Pflichten aus dem <u>LkSG</u> an Zulieferer ist nicht zulässig. Die von dem Gesetz verpflichteten Unternehmen stehen in der eigenen Verantwortung die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Auch dort, wo das Gesetz eine Zusammenarbeit zwischen verpflichteten und nichtverpflichteten Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorsieht, definiert das Gesetz stets nur Anforderungen an das, was verpflichtete Unternehmen selbst leisten müssen. Die im <u>LkSG</u> verankerten Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit geben verpflichteten Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf, risikobasiert vorzugehen und begrenzen zugleich die Weitergabe von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer.

Nach oben

Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist ein Lernprozess für alle Beteiligten und die Zusammenarbeit in der Lieferkette ist als ein dynamischer Prozess zu verstehen, der auf Dialog und kontinuierlichem Austausch beruht. Im Idealfall arbeiten verpflichtete Unternehmen mit ihren Zulieferern fair und auf Augenhöhe über einen längeren Zeitraum zusammen. Brancheninitiativen können dies zusätzlich unterstützen.

Praxisbefund: Weitgehend geringe Akzeptanz des LkSG

- Auch in sehr großen Unternehmen mit über 3.000 Mitarbeiter gibt es im zweiten Jahr nach Inkrafttreten noch teils erhebliche Umsetzungsdefizite, BAFA sieht bisher von Sanktionierungen ab
- Im Kern vielfach keine Akzeptanz des vom LkSG vorgegeben Perspektivwechsels; Abarbeitung des Pflichtenprogramms auf dem Papier und mit cloudbasierten IT-Lösungen; Abwälzung auf Zulieferer
 - Es geht nicht um Abwehr von Risiken für das eigene Unternehmen, sondern um die Verbesserung der Menschenrechtslage bei Dritten – das verlangt ein ganz anderes Mindset
 - LkSG ist weit mehr als eine Supplier Due Diligence durch die Einkaufsabteilung; IT-Lösungen idR zur Pflichtenerfüllung nicht ausreichend; Pflichtendelegation auf Zulieferer nicht statthaft
 - "Schaufenstererklärungen" von Vorständen zu Human Rights allein unzureichend
- Zielrichtung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird nicht selten verkannt
 - Grundsatz "Befähigung vor Rückzug" wird teilweise selbst in der "Papierform" nicht beachtet
- Zusatzaufgaben häufig mit vorhandenen Personalressourcen allein nicht zu stemmen; bürokratisches
 Monster und menschenrechtliches Gutmenschentum, das die Welt nicht besser macht

EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

- Politischer Kompromiss im Trilog bei deutscher Enthaltung: Die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 kommt!
- Gestaffelte Erfassung von großen Unternehmen ab 2027 bis 2029: Dann EU-Unternehmen mit 1.000
 Beschäftigten und weltweitem Umsatz von min. 450 EUR + Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Umsatz von min 450
 Mio. EUR
- Erfassung der "Aktivitätskette": Unmittelbare und mittelbare Geschäftspartner Upstream/Downstream
- Pflicht zur Aufstellung eines Transitions Plans mit Beiträgen des Unternehmens zur Erreichung des 1,5 Grad-Klimaziels des Pariser Abkommens
- Verschärfte Sanktionen (u.a. zivilrechtliche Haftung nicht für alleiniges Fehlverhalten von Geschäftspartnern, Naming & Shaming); Pflicht zur Schaffung einer nationalen Regel, die eine Suspendierung/Kündigung von Vertragsverhältnissen bei Menschenrechtsverletzungen erlaubt
- Richtlinie verlangt Unabhängigkeit der Überwachungsbehörde (auch von der Regierung)
- Richtlinie bedarf der Umsetzung in nationales Recht; strengere Anforderungen bleiben möglich

Ihr Ansprechpartner



Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M. (Nottingham)

Rechtsanwalt, Partner

Düsseldorf
T + 49 211 5660 18737
stefan.altenschmidt@luther-lawfirm.com



Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter www.luther-lawfirm.com www.luther-services.com



Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com